

III. Gerichtsverfassungsgesetz

Vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung
vom 22. März 1924 (RGBl. I 299)

Erster Titel

Richteramt

§§ 1-11

(nicht mit ahgedruckt)

Anm.s Dieser Teil bedarf der gesetzlichen Neuregelung.

Zweiter Titel

Gerichtsbarkeit

Ordentliche Gerichtsbarkeit.

§ 12

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und *durch das Reichsgericht* ausgeübt.

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

§ 13

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten beigründet ist oder richterlich gesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Zugelassene besondere Gerichte.

§ 14

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. (fortgefallen)
2. u. 3. (für Strafsachen bedeutungslos)
4. (fortgefallen)

Anm.s Ziff. 1 ist durch § 5 des Ges. über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 101), Ziff. 4 durch die Einführung der Arbeitsgerichtsbarkeit aufgehoben.